

Merkblatt

Information des LASV zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des Landes Brandenburg für eine Familienferienreise

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Familien,

das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für Familienferienreisen. Bei der Förderung sollen insbesondere Familien mit geringem Einkommen und in besonderen Belastungssituationen wie zum Beispiel Alleinerziehende, Familien mit einem behinderten Familienmitglied oder Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen vom 22.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 27.01.2016).

Familien im Sinne der Richtlinie zur Förderung von Familienferienreisen, sind alle Lebensformen des privaten Zusammenlebens mit Kindern, für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Tag für jedes mitreisende Familienmitglied 8,00 €.

Voraussetzungen für eine Förderung:

1. Zuschüsse können Sie für Erholungsaufenthalte in Familienferienstätten oder anderen für den Zweck der Familienerholung geeigneten und finanziell angemessenen Einrichtungen und Ferienunterkünften erhalten. Gefördert werden Familienferienreisen in Quartiere, die als Beherbergungsbetriebe bzw. Ferienunterkünfte betrieben werden. Weiterhin sind Familienreisen mit gemietetem Wohnwagen bzw. Wohnmobilen und auf Zeltplätze förderfähig.

Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen; die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, sind **nicht** förderfähig. Fahrten von allein reisenden Kindern (z. B. in ein Ferienlager) werden ebenfalls nicht gefördert.
2. Alle Mitglieder der Familie müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Brandenburg haben.
3. Die Reisedauer soll mindestens 5 Tage und höchstens 14 Tage betragen. An- und Abreisetage gelten als ein Tag.
4. Auch Großeltern, die gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern verreisen, können Zuschüsse erhalten. Hier ist zu beachten, dass auch die Einkommensnachweise der Eltern zwecks Bedürftigkeitsprüfung des Kindes einzureichen sind. Die Auszahlung des Zuschusses für das Kind erfolgt in der Regel an die Großeltern.
5. Eine Bezuschussung ist nur 1 x jährlich möglich.
6. Der Anspruch auf einen Zuschuss ist abhängig von der Höhe des monatlichen Einkommens der Familie. Das Einkommen darf 150 % der Regelleistung des ALG II (§ 20 Absatz 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bzw. des Sozialgeldes § 23 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreiten. Maßgeblich sind jeweils die am Jahresanfang gültigen Sätze.

➤ Als Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wird das Familiennettoeinkommen zugrunde gelegt. Als Berechnungsgrundlage wird **das Einkommen der letzten 3 Monate vor Antragstellung** verwendet. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag.

- Als Einkommen bei Selbstständigen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag.

Familien, die **im letzten Monat vor beziehungsweise im Monat der Antragstellung** Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und/oder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialhilfe oder Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen und die sonstigen Voraussetzungen für die Ferienzuschüsse erfüllen, erhalten die Zuschüsse ohne weitere Einkommensprüfung. Die entsprechende Bescheide sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

Antragstellung und Nachweis der Zuwendung:

Die Anträge können per Post direkt an das

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV)

Dezernat 53

Lipezker Straße 45, Haus 5

03048 Cottbus

Tel.: 0355 2893-800 oder 0355 2893-853 gerichtet werden.

Der Antrag soll acht Wochen vor Reiseantritt, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Reise (Datum des Posteingangs) in vollständiger Form beim LASV vorliegen. Unvollständige oder verspätet eingehende Anträge können nicht bewilligt werden.

Dem Antrag sind unbedingt die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- Belege über alle Einkunftsarten der letzten drei Monate (Kopien);
- Bei ALG-I-Empfängern, Wohngeldempfängern, Kinderzuschlagsempfängern sowie bei Sozialhilfe- bzw. Sozialgeldempfängern und bei ALG-II-Empfängern genügt im Regelfall der Bescheid mit dem Berechnungsbogen vom Vormonat bzw. im Monat der Antragstellung
- Mietvertrag in Kopie (entfällt bei Erhalt von Sozialleistungen); bei Eigenheimbesitzern den aktuellen Grundsteuerbescheid in Kopie (entfällt bei Erhalt von Sozialleistungen),
- Bei Reisen von Großeltern mit Enkelkind/Enkelkindern: die Zuschüsse werden jeweils getrennt auf der Grundlage des Einkommens der Familie und der Großeltern berechnet; daher auch Einkommensnachweise der Eltern einreichen
- schriftliche Buchungsbestätigung

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass im Falle einer Ablehnung der Zuschüsse und Nichtantreten der geplanten Reise möglicherweise Stornogebühren anfallen können und damit verbundene Fristen zu beachten sind.

Als Nachweis für die durchgeführte Reise müssen Sie spätestens 14 Tage nach Rückkehr einen **Beleg mit Stempel und Unterschrift der Einrichtung über die erfolgte Zahlung** (z. B. Quittung bzw. Kontoauszug) der Unterkunft / Reise beim LASV vorlegen.

Weitere Informationen und das **Antragsformular** erhalten Sie unter www.lasv.brandenburg.de

Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Checkliste zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des Landes Brandenburg für eine
Familienferienreise
zum Verbleib für Ihre Unterlagen!!

Folgende Unterlagen/Kopien habe ich unter Beachtung des Antragsvordruckes und des Merkblattes beigefügt:

<u>Allgemeine Unterlagen:</u>	
Antrag im Original	()
Mietvertrag, Betriebskostenabrechnung o.ä.; bei Eigenheimbesitz aktuellen Grundsteuerbescheid in Kopie (beides entfällt bei ALG II und Wohngeldempfängern)	()
schriftliche Buchungsbestätigung	()
Sorge- bzw. Umgangsberechtigung für nicht im Haushalt lebende Kinder, die an der Familienferienreise teilnehmen	()
<u>Einkommensnachweise:</u>	
Lohn-/Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate <u>vor</u> Antragstellung	()
ALG-I-Bescheid	()
ALG II-Bescheid <u>und</u> Berechnungsbogen	()
Bescheid über den Erhalt von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz	()
Kindergeld	()
Unterhalt	()
Unterhaltsvorschuss	()
Halbwaisenrente	()
Elterngeld	()
Wohngeld-/Lastenzuschussbescheid	()
Renteneinkünfte	()
Ausbildungsbeihilfe (keine Darlehen)/Ausbildungsvergütung	()
Bafög	()
Sonstiges Einkommen	()
Sonstiges, z.B. Zuschuss für Mehrbedarf (nennen und Betrag aufführen)	()
Bescheid über Sozialgeld/Leistungen für Bildung und Teilhabe	()
Sozialhilfebescheid	()